

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Bogenhausener Tor Immobilien S.a.r.l, 32 rue Marthe Prim-Welter, 6138 Junglinster, Luxemburg

Standort: Truderinger Straße 9 + 13, Flurnummern Fl.Nrn. 433/4 und 433/14, Gemarkung Berg am Laim

Am Standort Truderinger Straße 9 + 13 beabsichtigt die Bogenhausener Tor Immobilien S.a.r.l den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 26.07.2018, vom 25.09.2018 und vom 02.10.2018 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 130.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Das Vorhaben weist auch eine annähernd ausgeglichene Wärmebilanz vor, d.h. dass der überwiegende Teil des durch die Kühlung erwärmten Wassers durch das abgekühlte Wasser der Wärmepumpenanlage ausgeglichen wird. Außerdem ist aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters nicht von einer negativen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 14.08.19

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US 13